



Geschäftsordnung SV WERTH 1929 e.V.

In Ergänzung des § 10 der Vereinsatzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Vereinsatzung in der Fassung vom 2. Juli 2008.

Bei Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 9 der Satzung hat der Vorsitzende eingereichte Anträge zu berücksichtigen.

§ 2

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung – dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgt im 2-Jahresrhythmus, die Positionen werden in gerade und ungerade Raster eingeteilt. D.h. in einem Jahr werden die Positionen 1,3,5 usw. gewählt und im nächsten Jahr die Positionen 2,4,6 usw. Somit soll verhindert werden, dass der Vorstand komplett ausgetauscht werden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, kann der haftende Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung benennen und einsetzen.

§ 3

Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Organe oder Ausschüsse beratend, aber nicht stimmberechtigt teilnehmen.

§ 4

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anders Mitglied übertragen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützt und berät. Über Beschlüsse dieser Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 5

Anträge an den Vorstand können nur von volljährigen Vereinsmitgliedern eingebracht werden.

§ 6

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich *Dritte* mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragte Person die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.



§ 8

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

§ 9

Beitragsänderungen und Besonderheiten des Beitragswesens werden vom Gesamtvorstand in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt und müssen mehrheitlich beschlossen werden. Die Beitragssatzungen sind auszuhängen

§ 10

Vereinsmitglieder haben Recht auf Einsicht in das Protokoll der Jahreshauptversammlung nach Antrag an den Gesamtvorstand. Die Einsichtnahme kann dann in Gegenwart von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen. Über die Einsichtnahme ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

§ 12

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den Geschäftsführer kommissarisch vertreten.

§ 13

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft